

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Handelsagenten - Steiermark

Steuer - Infos

Tipps für Handelsagenten



Anspruch auf Ausgleich

Steuerliche Begünstigung des Ausgleichsanspruches der Handelsagenten? [Das Bundesfinanzgericht hat darüber jüngst zu entscheiden.](#)

Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung für Handelsagenten

Handelsagenten haben seit dem Kalenderjahr 2000 die Möglichkeit, bestimmte [Betriebsausgaben und Vorsteuern](#) pauschal zu ermitteln.

Die Pauschalierung bietet vor allem den Vorteil, dass umfangreiche Aufzeichnungen – z. B. in Bezug auf die Reisetätigkeit – entfallen können. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 12 % des Provisionsumsatzes, höchstens jedoch 5.825,- Euro jährlich.

Nutzen Sie die Pauschalierung für Handelsagenten? Sollten Sie die Option der [Branchenpauschalierung](#) immer noch nicht nutzen, [hier nochmals die wesentlichen Eckpunkte.](#)

Umfassender Bericht der Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe zur [„Pauschalierung für Handelsagenten“](#).

Steuerliche Behandlung von Geschäftsreisen im In- und Ausland

Weitere Informationen finden Sie im [Informationsblatt zum Download.](#)

Vorsteuerabzugsberechtigte KFZ

Auf der [Website des Bundesministeriums für Finanzen](#) werden die Fahrzeugtypen angeführt, die vom BMF als vorsteuerabzugsberechtigte Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse bzw. Klein-Autobusse gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 273/1996 und der Verordnung BGBl. II Nr.193/2002 eingestuft wurden.

Umsatzsteuer: Änderung des Leistungsorts für bestimmte Dienstleistungen ab 2015

Der 1.1.2015 brachte Änderungen bei den Leistungsregeln. Dies betrifft auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen. Wurde bisher unterschieden, ob diese Leistungen an Unternehmer (B2B) oder an Konsumenten (B2C) erbracht wurden, so fällt diese Unterscheidung mit 1.1.2015 weg. Alle diese Leistungen sind nunmehr, unabhängig vom Leistungsempfänger, am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar.

Werden diese Dienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C) erbracht, so besteht die Notwendigkeit, die jeweilige Umsatzsteuer des Empfängerortlandes zu verrechnen. Damit die Leistungserbringer sich nicht in jedem Mitgliedsstaat registrieren lassen müssen, besteht die Möglichkeit, den Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zu nutzen.

» [Weitere Informationen](#)

Internationales Steuerrecht

Weitere Informationen zum Steuerrecht finden Sie auch unter wko.at/steuern.

Stand: 12.10.2018